

RS OGH 2004/4/1 55R10/04y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.04.2004

Norm

ABGB §1295

ABGB 1304

Rechtssatz

1. Mitverschulden eines Pauschalreisenden, der sich auf einen dem Rezeptionisten seines Urlaubshotels erteilten Weckrufauftrag verlässt und der selbst keine Vorkehrungen trifft, die vorgesehene Rücktransportmöglichkeit zeitgerecht zu erreichen.

2. Als Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters treffen die mit der Abwicklung der Rückreise betraute örtliche Reiseleitung bzw das örtliche Busunternehmen die Pflicht, anhand einer vom Reiseveranstalter zu erstellenden Namensliste die Rückreisenden auf deren Volljährigkeit hin zu überprüfen.

Entscheidungstexte

- 55 R 10/04y
Entscheidungstext LG Salzburg 01.04.2004 55 R 10/04y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00569:2004:RSA0000022

Dokumentnummer

JJR_20040401_LG00569_05500R00010_04Y0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at